

**136. Landrecht.** Das Statthalteramt Uster übermittelt am 14. Januar 1904 das Gesuch des Gemeinderates Dübendorf um Erteilung des Landrechtes an Johann Theodor Anselmi, Erdarbeiter, von Samoclevo, Österreich, geboren am 26. März 1849, wohnhaft in Dübendorf, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 31. August 1903 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen

Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Dorothea Friederike geb. Dittus, geboren am 8. November 1848, und folgenden minderjährigen Kindern: 1. Anna Friederike, geboren am 17. Dezember 1879; 2. Lina Emma, geboren am 19. März 1884; 3. Jakob Theodor, geboren am 13. April 1885; 4. Ernst Friedrich, geboren am 29. Mai 1887, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 240 am 13. Dezember 1903 in das Bürgerrecht der Gemeinde Dübendorf aufgenommen wurde.

Auf die Einbürgerung der inzwischen volljährig gewordenen Tochter Anna Friederike wird nachträglich durch Schreiben vom 19. Januar 1904 verzichtet.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Johann Theodor Anselmi, Erdarbeiter, von Samoclevo, Österreich, sowie seiner Ehefrau und der drei minderjährigen, unter Nr. 2—4 oben aufgeführten Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Dübendorf wird bestätigt und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtserteilung erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die volljährige Tochter Anna Friederike Anselmi.

III. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 220 festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

IV. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

V. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 10 festgesetzt.

VI. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VII. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem Österreichischen Staatsverbände zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung an sich selbst zu tragen hätte.

VIII. Mitteilung an: a) Herrn Johann Theodor Anselmi, Erdarbeiter, in Dübendorf, unter Bezug der in Disp. V festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Dübendorf mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Uster; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion.